

#### Notfallvorsorge im Kernkraftwerk am Beispiel KKG

Aufbau, Aufgaben, Ausstattung

Thomas Bichsel, Pikettingenieur, Beauftragter Notfallvorsorge KKG





#### Festlegung der rechtlichen Zuständigkeit

- 101 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
  - 2. Kapitel: Zuständigkeiten / 6. Abschnitt Energie und Kommunikation
    - Art. 90 Kernenergie
      Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes.
- Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist in 7 Departemente aufgeteilt



- Auswärtige Angelegenheiten
- Departement des Inneren
- Justiz und Polizei
- Finanzen

- Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- Wirtschaft, Bildung und Forschung
- Umwelt, Verkehr, **Energie** und Kommunikation (UVEK)





#### **Rechtlicher Hintergrund**

- 732.1 Kernenergiegesetz (KEG)
  - 4. Kapitel: Kernanlagen
    - Art. 22 Allgemeine Pflichten des Bewilligungsinhabers
      - Dazu muss er insbesondere:



- g. die Anlage soweit <u>nachrüsten</u>, als dies nach der Erfahrung und dem <u>Stand</u> <u>der Nachrüstungstechnik</u> notwendig ist, und darüber hinaus, soweit dies zu einer <u>weiteren Verminderung der Gefährdung</u> beiträgt und angemessen ist;
- h. die Entwicklung von Wissenschaft und Technik sowie die Betriebserfahrungen vergleichbarer Anlagen verfolgen;
- i. eine vollständige Dokumentation über die technischen Einrichtungen und den Betrieb führen und den Sicherheitsbericht und den Sicherungsbericht wenn nötig anpassen;
- j. qualitätssichernde Massnahmen für sämtliche im Betrieb ausgeübten Tätigkeiten durchführen;
- k. den Plan für die Stilllegung oder das Projekt für die Beobachtungsphase und den Plan für den Verschluss der Anlage nachführen.
- Der Bundesrat bezeichnet die <u>Kriterien</u>, bei deren Erfüllung der Bewilligungsinhaber die <u>Kernanlage vorläufig ausser Betrieb nehmen und nachrüsten muss.</u>





## 732.112.2 Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen

- Art. 4 Gefährdungsannahmen für Störfälle mit Ursprung innerhalb der Anlage
  - 1. Zu Berücksichtigen sind die Auswirkungen von mindestens folgenden Auslösern:
    - a. Reaktivitätsstörungen
    - b. Brand
    - c. Überflutung
    - d. Komponentenversagen
    - e. Fehlhandlungen des Personals
    - f. Fehlerhafte Handhabung von radioaktivem Material
    - g. Versagen oder Fehlfunktion von Betriebssystemen
    - h. Versagen oder Fehlfunktion von Sicherheitssystemen
    - i. Explosionen
    - j. Absturz schwerer Lasten
  - Er hat bei den Auswirkungen eine Gefährdung durch übergreifende Einwirkungen, insbesondere bei anlageinternen Bränden, Explosionen, Dampfausströmungen und Überflutungen, zu berücksichtigen und zu bewerten.





## 732.112.2 Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen

- Art. 5 Gefährdungsannahmen für Störfälle mit Ursprung ausserhalb der Anlage
  - 1. Zu Berücksichtigen sind die Auswirkungen von mindestens folgenden Auslösern:
    - a. Erdbeben
    - b. Überflutung (Flutwelle, Eindringen von Wasser in Gebäude bzw. Unterspülung)
    - c. Flugzeugabsturz (inkl. Erschütterung, Treibstoffbrand, nachfolgende Explosionen)
    - d. Extreme Wetterbedingungen
    - e. Blitzschlag (Spannungseintrag in elektrische Einrichtungen)
    - f. Explosionen (Druck- und Hitzewelle)
    - g. Brand (heisse Gase, Rauch und Wärmestrahlung)
  - 4. Er hat für den Nachweis des ausreichenden Schutzes gegen durch Naturereignisse ausgelöste Störfälle, Gefährdungen mit einer <u>Häufigkeit grösser gleich 10-4 pro Jahr</u> zu berücksichtigen und zu bewerten.





## 732.112.2 Verordnung des UVEK über die Gefährdungsannahmen und die Bewertung des Schutzes gegen Störfälle in Kernanlagen

- Art. 12 Kriterien für die Bewertung des Schutzes gegen auslegungsüberschreitende Störfälle
  - 1. Der Gesuchsteller oder der Bewilligungsinhaber hat nachzuweisen, dass:
    - a. die Häufigkeit eines Kernschadens für bestehende Kernkraftwerke kleiner als 10-4/a ist;
    - b. bei einer Häufigkeit eines Kernschadens zwischen 10<sup>-4</sup>/a und 10<sup>-5</sup>/a für bestehende Kernkraftwerke alle angemessenen Vorkehren getroffen wurden;
    - c. die Risikobeiträge auslegungsüberschreitender Störfälle ausgewogen sind;
    - die <u>Häufigkeit von Freisetzungen radioaktiver Stoffe in gefährdendem Umfang deutlich</u> geringer ist als die <u>Häufigkeit eines Kernschadens</u>.
  - 2. Er hat den Nachweis mit Hilfe einer probabilistischen Sicherheitsanalyse zu erbringen.
  - Die Aufsichtsbehörde (ENSI) wird beauftragt, die Anforderungen an die probabilistische Sicherheitsanalyse in Richtlinien zu regeln.





#### **Definition von Notfällen**

#### Wikipedia:

Als Notfall gilt jede (unvorhergesehene) Situation, in der eine <u>drohende</u> Gefährdung für Sachen, Tiere oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen eintritt.

#### Notfallschutz:

Bestmögliche Gewährleistung des Schutzes von:

- Bevölkerung
- > Umwelt
- Personal
- Anlage

Unser Motto – in dieser Reihenfolge







#### Aufgaben und Aufbau

- Die gesetzlichen Grundlagen verlangen implizit eine Notfallorganisation, die insbesondere auf Ereignisse mit auslegungsüberschreitendem Szenario angemessen reagieren kann.
- Die Aktivierung der Notfallorganisation heisst, die normalen Prozesse werden ausser Kraft gesetzt – unter Umständen auch die Hierarchie innerhalb der Organisation → rasche und weitgehende Entscheidungsbefugnisse
- Der Aufbau muss im <u>Notfallreglement</u> beschrieben sein (freigabepflichtig ENSI)
- Zum Notfallreglement gehören aber auch <u>vorbereitete Massnahmen</u> zu angedachten möglichen Ereignissen
- Es braucht Strategien, um auch <u>langandauernde Ereignisse</u> bewältigen zu können (Ablösung von Personal, <u>genügend Strahlenschutzfachkräfte</u>)
- Ein Ereignis wird schnell zu einem internationalen Grossereignis... Alle sind betroffen – alle sollen müssen mitwirken!





#### Aufgaben und Aufbau (in Erfüllung der Richtlinie ENSI-B12)

4.3.2 RABE-Kriterien (Rasche Alarmierung der Bevölkerung)

Die Kriterien für die Warnung der Behörden und die Alarmierung der Bevölkerung haben sicherzustellen, dass eine Gefährdung rechtzeitig erkannt und den zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone sowie der Bevölkerung gemeldet wird.

- a. Es sind technische Kriterien für die rasche Warnung der Behörden und die Alarmierung der Bevölkerung festzulegen.
- b. Diese Kriterien haben auf Parametern zu basieren, die mit der Störfallinstrumentierung (Kapitel 5.2) erfasst werden (insbesondere Dosisleistung, Druck und Reaktorniveau).
- c. Das Erreichen der Alarmierungskriterien ist unverzüglich dem ENSI, der NAZ und der zuständigen Stelle des Standortkantons zu übermitteln (Art. 11 Abs. 2 VWAS). Zudem ist, soweit möglich, der Zeitpunkt einer eventuellen gefilterten Druckentlastung mit diesen Stellen zu besprechen.
- d. Vor Erreichen der Alarmierungskriterien ist beim ENSI die Zustimmung für eine manuelle Auslösung der gefilterten Druckentlastung einzuholen. Dazu sind eine Quelltermabschätzung sowie die vorgesehene Ventingstrategie einzureichen.





#### Aufgaben und Aufbau (in Erfüllung der Richtlinie ENSI-B12)

- 4.4 Unfallmanagement (SAMG) (Severe Accident Management Guideline)
  - a. Für die Milderung der Auswirkungen eines schweren Unfalls sind anlagenspezifische, technische Entscheidungshilfen in schriftlicher Form bereit zu stellen. Die Ziele von SAMG sind:
    - 1. Kernschmelzvorgang beenden
    - 2. Containment-Integrität aufrecht erhalten
    - 3. Freisetzung radioaktiver Stoffe so gering wie möglich halten
  - b. SAMG hat auf einer symptomorientierten, d.h. auf Messparametern aufbauenden Vorgehensweise bei der Behandlung des schweren Unfalls zu beruhen.
  - c. SAMG hat alle Betriebszustände sowie sämtliche Phasen eines schweren Unfalls abzudecken.





#### Aufgaben und Aufbau (in Erfüllung der Richtlinie ENSI-B12)

- 5.1 Die nachfolgend aufgeführte Infrastruktur ist für die NFO notwendig:
  - a. <u>Hauptkommandoraum (HKR)</u> Der HKR ist die bevorzugte Steuerstelle für die Störfallbeherrschung. Er enthält alle Anzeigen, die für eine umfassende Beurteilung des Anlagezustandes und der radiologischen Lage notwendig sind.
  - b. <u>Notsteuerstelle (NSS)</u> Die NSS dient als Ersatz bei Nichtverfügbarkeit des HKR und ist von diesem räumlich getrennt. Sie verfügt über eine ausreichende Instrumentierung für die Beurteilung des Anlagezustandes.
  - c. <u>Notfallraum (NFR)</u> Der NFR ist die bevorzugte Arbeitsstelle für den Notfallstab und im Einsatzfall die primäre Verbindungsstelle nach aussen. Im NFR sind alle Informationen verfügbar, welche für die Beurteilung des Anlagezustandes erforderlich sind. Mit diesen Informationen muss es möglich sein, das Erreichen der Kriterien für Warnung und Alarmierung frühzeitig zu erkennen und den Quellterm zu bestimmen.
  - d. <u>Ersatznotfallraum (ENFR)</u> Der ENFR dient als Ersatz bei Nichtverfügbarkeit des NFR und ist von diesem räumlich getrennt. Für den ENFR gelten die gleichen Anforderungen wie für den NFR.





### Blick auf Bundeszwischenlager, ZWILAG, KKB und KKL











### Übersicht Notfallpartner am Beispiel KKG







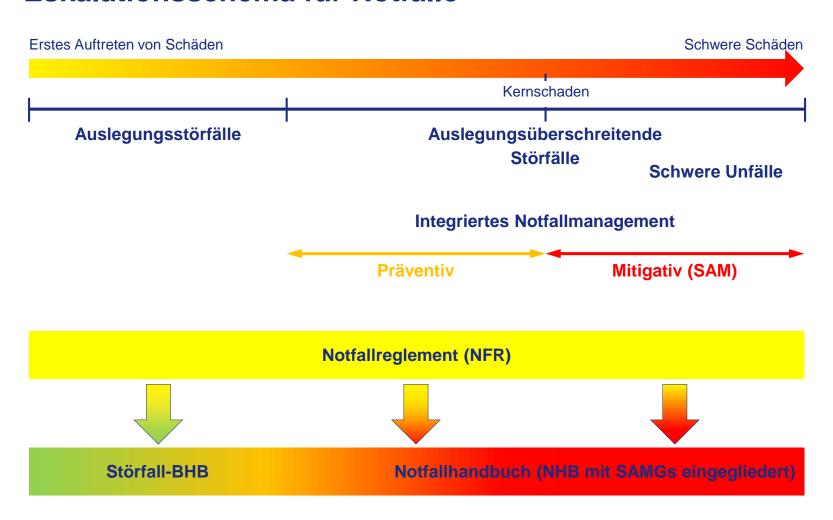
#### Übersicht Notfallpartner am Beispiel KKG

- ENSI
- NAZ mit <u>Stab Bundesrat NAZ</u> (Mischung aus zivilen und <u>militärischen Elementen</u>)
- übrige CH-KKW
- Externes Lager Reitnau
- Führungsstab A(rmee) → Luftwaffe, Katastrophenhilfe-Bataillon, AC Labor Spiez
- Bundesstab Bevölkerungsschutz (früher: Bundesstab ABCN)
- Lokale Stützpunkt Feuerwehr Schönenwerd
- Kantonaler Führungsstab, umliegende Gemeinden, Zivilschutz
- Polizei Kanton Solothurn
- Rettungsdienst
- Vertragliche Abkommen
  - CareLink
  - Framatome Krisenstab (in Erlangen und Offenbach, Deutschland)





#### Eskalationsschema für Notfälle















betrieblich



organisatorisch





#### **Technische Notfallvorsorge**

- Auslegungsstörfälle
- Auslegungsüberschreitende Störfälle
- > Reaktorschutz
- Erdbebenresistenz
- Redundanz
- Diversität
- Gestaffelte Barrieren
- > Etc.





#### **Betriebliche Notfallvorsorge**

- > Tech. Spez.
- Betriebshandbuch
- Störfallkapitel
- Notfallhandbuch
- Ausbildung (Simulator)
- Lizenzierung
- Erfahrungsaustausch
- > Etc.





#### **Organisatorische Notfallvorsorge** > Präsenzvorschriften

- Alarmierung
- Notfallreglement
- Notfalldokumentation
- Notfallequipen
- Notfallübungen
- Zusammenarbeit mit externen Stellen
- > Etc.





#### **Notfallorganisation**

**Erpressung** 

Geiselnahme

Sabotage

Bombendrohung



Kernschmelzunfall

Katastrophe in der Umgebung

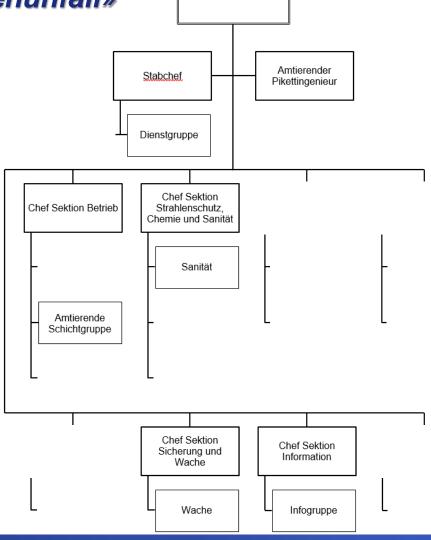
**Explosion** 

Überflutung



### Beispiel «Schwerer Personenunfall»

Ca. 50 Personen



Notfallleiter



### Beispiel «Kernschmelzunfall»

Bund

Kantone

#### >> **1000** Personen

Framatome Krisenstab

Armee

**Call Center** 

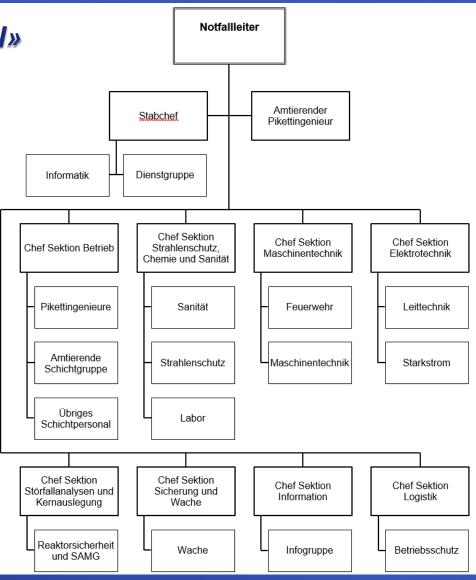
Polizei

CareLink

Rettungsdienst

Externe Feuerwehren Ex Lager Reitnau

**CHKKW** 







#### **Grund-Ausstattung**

- Technisch (Beispiel KKG):
  - 4x 50% Sicherheitssysteme (Auslegungsstörfälle aufgrund interner Ereignisse)
  - 2x 100% Notstandssysteme (Störfälle aufgrund externer Ereignisse)
  - Je 2x mobile Einspeisepunkte für Reaktorkreislauf und Brennelement-Becken
  - 1x mobiler Einspeisepunkt für Dampferzeuger (DE) (aufschaltbar auf alle 3 DE)
  - Vorbereitete Einspeisepunkte für mobile Diesel-Generatoren an Notstandsysteme
- Lokal gelagert:
  - Häny-Pumpe für DE-Bespeisung
  - Diesel-Generator im Container am vorgesehenen Einsatzort
- Feuerwehr-Mittel (bereits auf dem Werksareal):
  - 3 Motorspritzen
  - Tanklöschfahrzeug
  - Weiterer Diesel-Generator









### Anlieferung externer Mittel, z.B. ab Lager Reitnau







### Anlieferung externer Mittel, z.B. ab Lager Reitnau



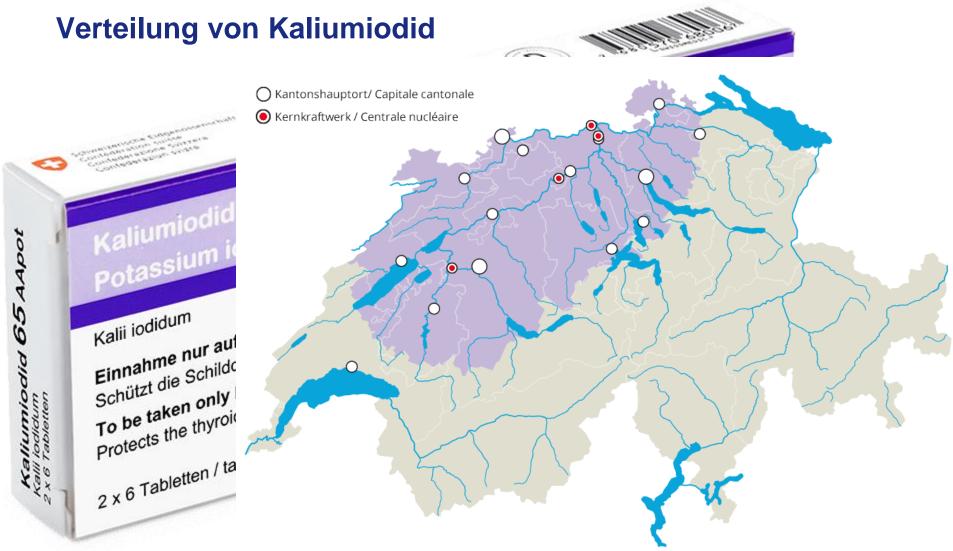
















#### Einige Daten zur Zonenaufteilung ums KKG

Zone 1, ca. 5 km Radius

**11 Gemeinden 30'867 Einwohner** (per 01.01.2017)

Däniken, Dulliken, ehem. Niedererlinsbach (SO), Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr (SO), Schönenwerd, Stüsslingen, Winznau

#### Zone 2

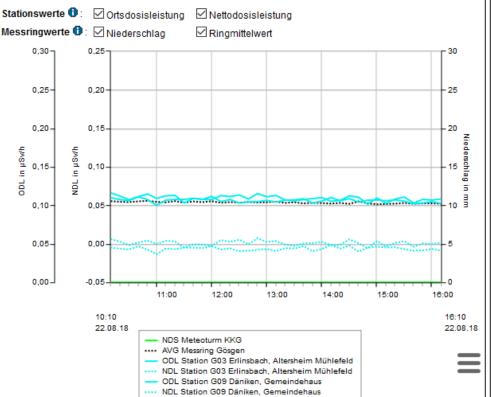
Kantone	Gemeinden	Einwohner
AG	94	276'084
BE	4	6'305
BL	45	59'264
LU	11	31'222
SO	24	62'979
Total:	178	435'854

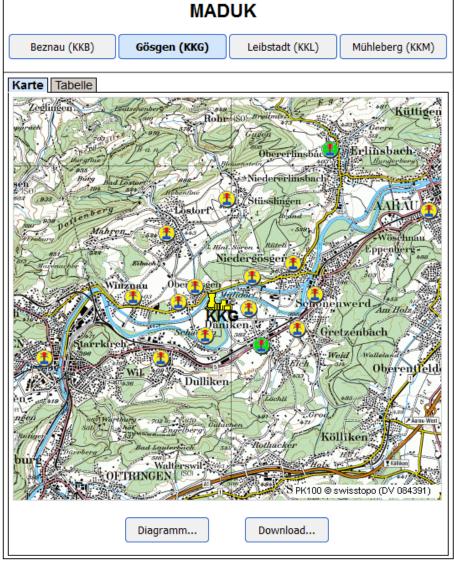




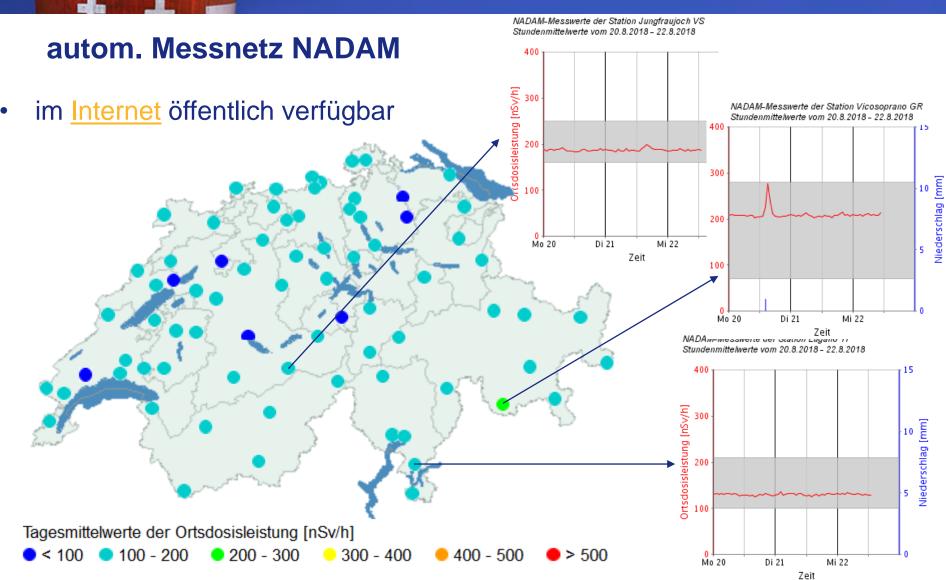
#### autom. Messnetz MADUK

im <u>Internet</u> öffentlich verfügbar







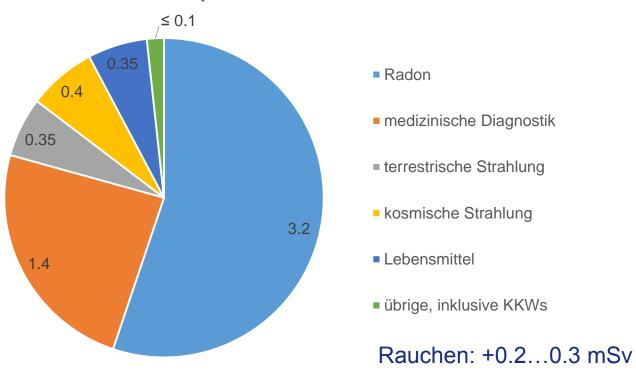






#### Die mittlere Strahlenbelastung in der Schweiz beträgt 5.8 mSv/a

#### Mittlere Jahresdosis pro Person in der Schweiz in mSv

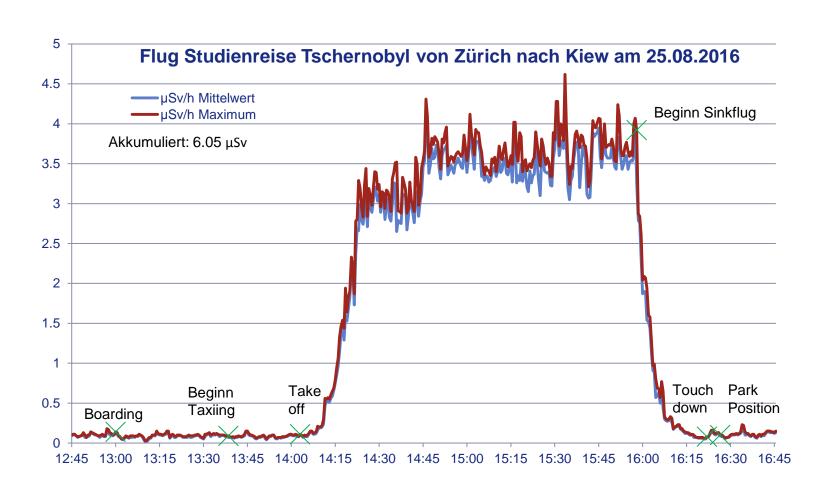


Quelle: Strahlenschutz BAG; Jahresbericht 2017





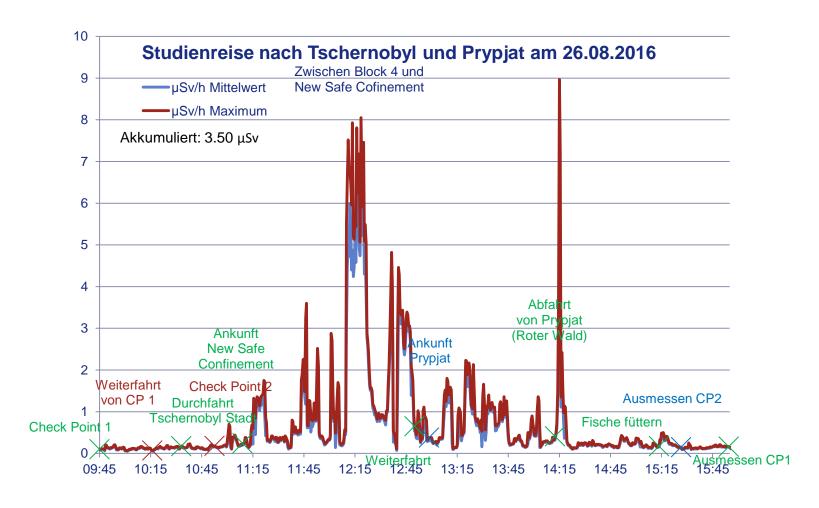
#### Beispielhafter Dosisverlauf auf einer Flugreise







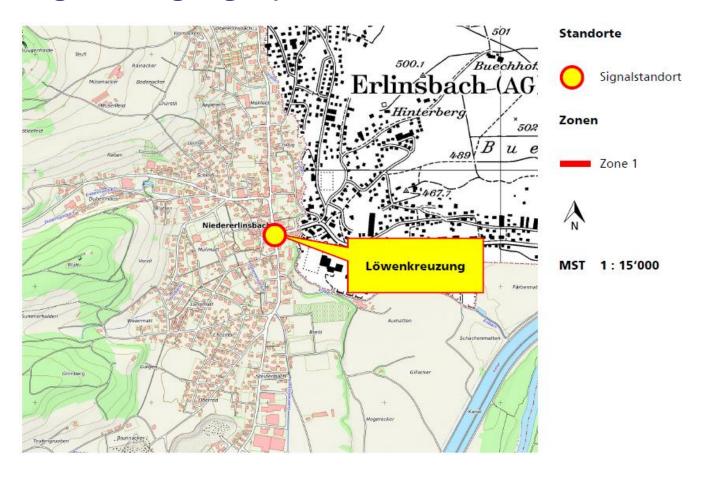
#### **Aufenthalt im Sperrgebiet um Tschernobyl**







## Standort 4 (7.3) – Erlinsbach, Löwenkreuzung (Richtung Niedergösgen)







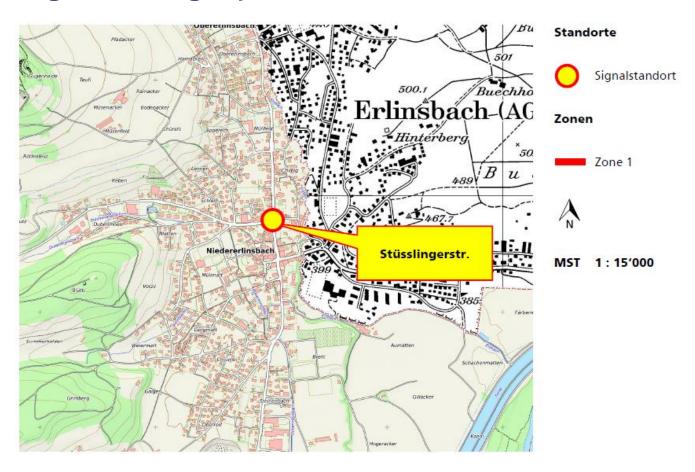
## Standort 4 (7.3) – Erlinsbach, Löwenkreuzung (Richtung Niedergösgen)







## Standort 5 (7.4) – Erlinsbach, Stüsslingerstrasse (Richtung Stüsslingen)







## Standort 5 (7.4) – Erlinsbach, Stüsslingerstrasse (Richtung Stüsslingen)







# Besten Dank

#### **Thomas Bichsel**

Pikettingenieur, Beauftragter Notfallvorsorge

Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG Kraftwerkstrasse 4658 Däniken

T: +41 62 288 27 61 tbichsel@kkg.ch

# Herzlichen Dank für die freundliche Unterstützung des Anlasses bei:

Café Restaurant Rössli













### THUT ARCHITEKTEN AG



